## LANDKREIS GÖPPINGEN

### Beratungsunterlage SozA 2014/8

Kreissozialamt Amtsleiter Rudolf Dangelmayr Tel.: 07161/202-603

Sozialausschuss Öffentlich 06.05.2014 TO Nr. 4

### Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden

### Beschlussantrag

Kenntnisnahme

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Göppingen nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die sich aus dem Betreuungsbehördengesetz ergeben. Zum 01.07.2014 tritt das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden in Kraft.

### Aufgaben

- Sachverhaltsermittlungen und fachliche Stellungnahmen für die Betreuungsgerichte im Rahmen der gerichtlichen Betreuungs- und Unterbringungsverfahren.
- Gewinnung und Vorschlag geeigneter rechtlicher Betreuer.
- Mitteilungen an die Betreuungsgerichte, wenn Kenntnisse über die Notwendigkeit von Maßnahmen nach dem Betreuungsgesetz vorliegen.
- Führung von rechtlichen Betreuungen von Erwachsenen im Einzelfall.
- Beratung und Unterstützung gerichtlich bestellter Betreuer und Bevollmächtigter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Unterstützung von Betreuern bei Unterbringungsmaßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen aufgrund gerichtlicher Entscheidungen.
- Wahrnehmung von Äußerungs- und Beschwerderechten in gerichtlichen Betreuungs- und Unterbringungsverfahren.
- Vorführung von Betroffenen auf Anordnung der Gerichte zur gerichtlichen Anhörung oder zur Vorbereitung ärztlicher Sachverständigengutachten in Betreuungsverfahren, Vorführungen von Betroffenen zur Anhörung über gerichtlich zu genehmigende Unterbringungsmaßnahmen.
- Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.
- Anhörungspflicht hinsichtlich der Eignung neuer Berufsbetreuer
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Berufsbetreuerversammlung
- Vorbereitung und Leitung der jährlichen Sitzungen der Örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.

### **Entwicklung**

Die Zahl der rechtlichen Betreuungen stieg bundesweit von rund 1,2 Mio. zum Jahresende 2005 auf rund 1,3 Mio. zum Ende des Jahres 2011 an. Aufgrund der weiteren demographischen Entwicklung muss mit einer weiter steigenden Zahl an Betroffenen gerechnet werden, die einen entsprechenden Hilfebedarf haben. Da jede Betreuung gegebenenfalls auch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist, darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn die Betreuung erforderlich ist.

Ziel des zum 01.07.2014 in Kraft tretenden Gesetzes ist es, der steigenden Zahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu begegnen. Im Interesse der Betroffenen sollen damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht reduziert und andere Möglichkeiten der Unterstützung und Assistenz besser aufgezeigt und vermittelt werden. Fälle, in denen kein Betreuer oder ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt wird, verursachen keine oder geringere Betreuungskosten. Dies kommt sowohl denjenigen Betroffenen zugute, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit die Kosten selbst zu tragen haben, als auch dem Landeshaushalt, der für die Kosten bei Mittellosigkeit des Betroffenen aufzukommen hat.

#### Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

# - Obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts

Durch eine obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts soll der Sachverstand der Betreuungsbehörde bei der Sachverhaltsaufklärung des Gerichts eingebunden und der Erforderlichkeitsgrundsatz in der Praxis besser umgesetzt werden. Nach bisheriger Rechtslage ist die Anhörung der Betreuungsbehörde nicht verpflichtend vorgeschrieben. Durch die obligatorische Anhörung wird die Fachkompetenz der Betreuungsbehörde in jedem Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nutzbar gemacht. Ohne eine Einbindung der Betreuungsbehörde bestünde die Gefahr, dass andere Hilfen, die unterhalb der Schwelle der rechtlichen Betreuung noch zur Verfügung stehen, nicht ausgeschöpft werden, und damit würde verhindert, dass der Betroffene weiterhin selbstbestimmt handeln kann. Entsprechende Erhebungen haben ergeben, dass nur einige Betreuungsgerichte die Betreuungsbehörden bisher umfassend beteiligen. Es wurde eine durchschnittliche Beteiligung im Umfang von 40% bis 50% bundesweit festgestellt, wobei die Bandbreite von 20% bis zu nahezu 100% schwankt. Die Betreuungsbehörde des Landkreises wurde bislang in rund 50% der Fälle beteiligt.

### - Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts

Bisher wurde in rund 50% der Fälle durch das Betreuungsgericht ein Bericht der Betreuungsbehörde des Landkreises angefordert. Künftig ist in Umsetzung der neuen Rechtslage mit der Anforderung eines qualifizierten Berichts in allen bei den Betreuungsgerichten anhängigen Verfahren zu rechnen.

### - Beratungs- und Vermittlungspflicht

Das Betreuungsbehördengesetz enthält bisher keine Verpflichtung der Betreuungsbehörde zur Beratung von Bürgern über betreuungsrechtliche Fragen. Im neuen Gesetz ist nun ausdrücklich die Verpflichtung der Betreuungsbehörde aufgenommen worden, sowohl über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und zu beraten. Des Weiteren ist im Einzelfall der betroffenen Person ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten, über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und über vorrangige andere Hilfen zu beraten und alternative Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zu vermitteln.

### Auswirkungen

Die im Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vorgesehenen neuen Verpflichtungen lösen bei den Betreuungsbehörden einen ganz erheblichen Mehraufwand aus. Bei allen örtlichen Betreuungsbehörden wird die Notwendigkeit einer deutlichen Personalaufstockung gesehen, wobei die Ausgangslange sich höchst unterschiedlich darstellt, je nach dem wie die Betreuungsbehörden bisher von den Betreuungsgerichten in Anspruch genommen wurden. Teilweise ist in Landkreisen eine Verdoppelung des Personals vorgesehen. Die Kommunalen Spitzenverbände sehen hier die Länder in der Pflicht, den Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips entstehende zusätzliche Personalkosten zu erstatten.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises wird aktuell in rund 50% der Fälle von den Betreuungsgerichten in Anspruch genommen. Bei Umsetzung der ab 01.07.2014 bestehenden Rechtslage durch die zuständigen Betreuungsgerichte würde sich rein rechnerisch ein Personalmehrbedarf von 2 Vollzeitstellen ergeben. Aus Sicht der Verwaltung sollte jedoch zunächst abgewartet werden, wie sich die neue Rechtslage auf das Arbeitsvolumen der Betreuungsbehörde tatsächlich auswirkt. Ebenso sind noch die Ergebnisse der derzeit laufenden Organisationsuntersuchung durch Imaka abzuwarten.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine zeitnahe Personalaufstockung notwendig wird, um der neuen Rechtslage gerecht werden zu können.

### III. Handlungsalternativen

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Sofern eine zeitnahe Personalaufstockung notwendig werden sollte, ist mit derzeit noch nicht quantifizierbaren Personalmehrkosten zu rechen.

## V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt eitbild 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
Zukunfts- und Verwaltungsleitbild					
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	$\boxtimes$				
Kundenorientierung	$\boxtimes$				
Außenwirkung	$\boxtimes$				